



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 21, Nummer 17, Peitz, den 19.12.2012

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0, Telefax: 03535 489-115

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.436 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung zur Aufhebung der Richtlinie des Amtes Peitz über die Förderung von kulturellen und sportlichen Maßnahmen im Gebiet des Amtes Peitz Seite 2

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz Seite 2

Gemeinde Drachhausen

Satzung über die Benutzung des Sportlerheimes Drachhausen einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung Seite 3

Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge Seite 4

Gemeinde Jänschwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 Seite 5

Gemeinde Tauer

Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge Seite 6

Gemeinde Turnow-Preilack

Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge Seite 7

Bebauungsplan „An der Spreewaldstraße“, Aufstellungsbeschluss Seite 8

Bebauungsplan „An der Spreewaldstraße“, Beteiligung der Öffentlichkeit

- mit Anlage Plangebiet Seite 8

Stadt Peitz

Satzung über die zeitweilige Benutzung von Werbeflächen der Stadt Peitz Seite 8

Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Peitz und Anlage Straßenverzeichnis Seite 9

Satzung über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr in der Stadt Peitz Seite 13

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

- Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren Turnow V6102 P Seite 14

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden Seite 14

Einladung 16. Verbandsversammlung TAV Seite 14

Einwohnerversammlung/Woklapnica Gemeinde Teichland Seite 14

Einwohnerversammlung/Woklapnica Gemeinde Tauer Seite 15

Sitzungstermine Seite 15

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 15

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße Seite 16

Nächster Redaktionsschluss/Nächster Erscheinungstermin Seite 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung zur Aufhebung

der Richtlinie des Amtes Peitz über die Förderung von kulturellen und sportlichen Maßnahmen im Gebiet des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die der Richtlinie des Amtes Peitz für über die Förderung von kulturellen und sportlichen Maßnahmen im Gebiet des Amtes Peitz, beschlossen vom Amtsausschuss am 22.11.2001, öffentlich bekanntgemacht im „Peitzer Amtsanzeiger - Amtsblatt für das Amt Peitz“, Ausgabe 23/2001 vom 05.12.2001, wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 27.11.2012

Elvira Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen

an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr.16), in Verbindung mit § 27, Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197) hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in der Sitzung am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.

§ 2

Der Amtswehrführer, seine Stellvertreter, die Ortswehrführer und weitere Angehörige der Ortswehren erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung eine monatliche Entschädigung. Damit sollen der mit diesem Amt verbundene sächliche Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen abgedeckt werden.

Übersteigen die persönlichen Auslagen in einem Monat die in den §§ 3 bis 8 festgelegten pauschalen Beträge der Aufwandsentschädigung, so werden die nachweislich höheren Auslagen in Anrechnung gebracht.

§ 3

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gezahlt:
 Amtswehrführer 105,00 EUR/Monat
 Stellvertretende Amtswehrführer 37,00 EUR/Monat
 (gleichzeitig Sicherheitsbeauftragter)

(2) Bei Übernahme von Vertretungen über einen Zeitraum von 4 Wochen erhält der Vertreter 100 % des zu Vertretenden. Die Entschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt.

§ 4

(1) Die Ortswehrführer erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

EUR/Monat

FF Peitz	53,00
FF Heinersbrück	53,00
FF Tauer	53,00
FF Drachhausen	48,00
FF Bärenbrück	37,00
FF Drehnow	37,00
FF Grötsch	37,00
FF Neuendorf	37,00
FF Preilack	37,00
FF Turnow	37,00
FF Drewitz	37,00
FF Jänschwalde	37,00
FF Grieben	37,00
FF Radewiese	37,00
FF Maust	37,00

(2) Die stellvertretenden Ortswehrführer erhalten eine Aufwandsentschädigung von 16,00 EUR/ Monat.

(3) Bei Übernahme von Vertretungen über einen Zeitraum von vier Wochen erhält der Vertreter 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortswehrführers. Die Entschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt.

§ 5

Kreisausbilder der Amtsfeuerwehr Peitz mit Nachweis der Landesfeuerwehrschule erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre geleisteten Ausbildungsstunden. Der Stundensatz beträgt 11,00 EUR.

§ 6

Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren erhalten eine Aufwandsentschädigung von 16,00 EUR/Monat.

§ 7

Für jeden geleisteten Einsatz eines Kameraden der Ortswehren wird ein Pauschalbetrag von 2,50 EUR gezahlt.

§ 8

Ausgebildete Gerätewarte der Feuerwehr erhalten eine Entschädigung von 16 EUR/Monat.

§ 9

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich über das Ordnungsamt.

§ 10

Kommt eine Führungskraft der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz seinen Pflichten aus dem Brandschutzgesetz, aus der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Brandschutzgesetzes sowie aus der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Amtsbrandmeisters und der Ortswehrführer der Amtsfeuerwehr des Amtes Peitz nicht nach, so kann ihr auf Vorschlag des Amtsbrandmeisters oder des Trägers des Brandschutzes und auf Beschluss des Amtsausschusses hin seine Aufwandsentschädigung aus dieser Satzung ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 11

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz, beschlossen vom Amtsausschuss des Amtes Peitz in der Sitzung am 22.11.2001, außer Kraft.
 Peitz, den 27.11.2012

Elvira Hölzner
Amtsdirktorin

- Siegel -

Gemeinde Drachhausen

Satzung der Gemeinde Drachhausen

über die Benutzung des Sportlerheimes Drachhausen einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 07.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Das Sportlerheim Drachhausen ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Drachhausen.
- (2) Das Gebäude dient vorrangig als Sportstätte für den Sportverein "SV Drachhausen 1913 e.V."
- (3) Darüber hinaus kann es für die Unterhaltung und Freizeitgestaltung gemäß dieser Satzung genutzt werden.
- (4) Die Satzung gilt für das gesamte Gebäude sowie für das zum Gebäude gehörende Freigelände.

§ 2

Benutzung des Sportlerheimes

- (1) Die Überlassung der vertraglich festgelegten Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Drachhausen aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung. Anträge bzw. Anfragen zur Nutzung sind an den SV Drachhausen zu richten.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der SV Drachhausen im Auftrag des Amtsdirektors des Amtes Peitz. Größere Veranstaltungen bedürfen der Abstimmung und der Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Drachhausen. Ein Anspruch auf Benutzung des Sportlerheimes besteht nicht.
- (3) Der Benutzer muss rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, einen Nutzungsvertrag abschließen.
- (4) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes und der festgelegten Kautions zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Verkehrsflächen.

§ 3

Benutzerkreis

Das Objekt steht der Gemeindevertretung, ortsansässigen Vereinen sowie anderen privaten Benutzern zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter des Gebäudes entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 4

Allgemeine Regelung der Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ist alle zwei Jahre anhand der tatsächlich angefallenen Kosten des Vorjahres zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (2) Das Entgelt ist vom Benutzer bis spätestens zum 5. Tag vor der Nutzung zu zahlen.
- (3) Die Gemeinde Drachhausen ist berechtigt, eine Kautions, die je nach Nutzungsart und -umfang pro Vertrag zwischen 150,00 und 300,00 Euro betragen kann, vor der Nutzung zu erheben.

Diese kommt wieder zur vollständigen Auszahlung, wenn der Benutzer die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen ohne Beanstandungen an den SV Drachhausen zurückgibt.

§ 5

Höhe des Benutzungsentgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde, ortsansässiger Vereine, Kinder, Jugend und Senioren:
entgeltfrei
bei regelmäßiger Nutzung durch ortsansässige Vereine / Gruppen: 5,00 EUR / Woche
2. Veranstaltungen in Trägerschaft von Vereinen, Verbänden, Parteien und dergleichen sowie von Privatpersonen: 80,00 EUR / Tag

§ 6

Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten

- (1) Das Sportlerheim kann von 10:00 bis 24:00 Uhr genutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.
- (2) Der Benutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände vor und nach der Nutzung gemeinsam mit einem Beauftragten des SV Drachhausen zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
- (3) Die Reinigung der vertraglich genutzten Räumlichkeiten wird gegen ein Entgelt dem Sportverein Drachhausen übertragen.
- (4) Der Benutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen bis spätestens 10:00 Uhr des auf den Tag der Nutzung folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventars und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Benutzung zu entsprechen.

§ 7

Pflichten des Benutzers

- (1) Das Sportlerheim mit den überlassenen Räumlichkeiten und dessen Einrichtungen sind von allen Benutzern entsprechend der vereinbarten Zweckbestimmung zu nutzen und pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Drachhausen vor Schaden zu bewahren.
- (2) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.
- (3) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung und der Hausordnung sind durch den Benutzer im Gebäude einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.
- (4) Der Benutzer erhält die für die Zeitdauer der vertraglichen Nutzung erforderlichen Schlüssel für das Sportlerheim Drachhausen und ist für diesen Zeitraum für die Sicherung des Objektes sowie der Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem Gebäudemanagement des Amtes Peitz und dem Bürgermeister der Gemeinde Drachhausen anzuzeigen. Ein der Gemeinde Drachhausen durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird dem Benutzer angelastet.

§ 8

Hausrecht

Das Hausrecht übt der Amtsdirektor des Amtes Peitz oder eine von ihm beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 9

Folgen von Zuwiderhandlungen

Benutzer bzw. Benutzergruppen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Amtsdirektor sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Drachhausen als Beauftragten des Amtsdirektors des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Sportlerheimes ausgeschlossen werden.

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde Drachhausen oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde Drachhausen von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art gegenüber seiner Person und Dritten frei.
- (3) Für Schäden, die durch einen Benutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Dem Benutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme durch den Nutzer bis zur Rückgabe an die Gemeinde Drachhausen entstehen.
- (4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Gebäudemanagement des Amtes Peitz und dem Bürgermeister der Gemeinde Drachhausen zu melden.
- (5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Drachhausen nicht.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 10.12.2012

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage - der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), - des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), - des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 2. Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, S. 29), - des § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 249), hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 07.12.2012 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Drachhausen ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für alle diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Ge-

bietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 249) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Drachhausen erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Drachhausen mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

- ab dem Veranlagungsjahr 2010 0,00068 Euro.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

- der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

c) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Drachhausen am 25.06.2010, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

§ 7

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.05.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drachhausen über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für

Peitz, den 10.12.2012

Elvira Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Gemeinde Jänschwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Jänschwalde für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 68 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.11.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	2.119.300	453.800	0	2.573.100
ordentliche Aufwendungen	2.482.100	59.100	0	2.541.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Im Finanzhaushalt				
Die Einzahlungen	2.192.400	611.900	0	2.804.300
Die Auszahlungen	2.565.500	120.400	0	2.685.900
Davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.908.000	453.800	0	2.361.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.171.000	59.100	0	2.230.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	284.400	158.100	0	442.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	379.700	61.300	0	441.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	14.800	0	0	14.800
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Die Festlegungen zu Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben bestehen: Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Die Festlegungen zu Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr nicht verändert.

§ 5

Die gemäß § 5 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen bleiben bestehen.
Peitz, den 19.11.2012

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Gemeinde Tauer

Satzung der Gemeinde Tauer

zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage - der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), - des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), - des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 2. Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, S. 29), - des § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 249), hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 22.11.2012 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Tauer ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 249) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung. (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung

erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2**Gegenstand der Umlage**

(1) Die Gemeinde Tauer erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Tauer mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3**Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4**Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5**Umlagesatz**

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

- ab dem Veranlagungsjahr 2010 0,00068 Euro.

§ 6**Fälligkeit**

(1) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

- a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- c) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.05.2012 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tauer über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbands-

lasten des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Tauer am 19.08.2010, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz, den 27.11.2012

Elvira Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Gemeinde Turnow-Preilack

Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack

zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage - der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), - des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), - des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 2. Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, S. 29), - des § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 249), hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 30.11.2012 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Turnow-Preilack ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 249) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Turnow-Preilack erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Turnow-Preilack mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

- ab dem Veranlagungsjahr 2010 0,00068 Euro.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

c) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.05.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 02.07.2010, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz, den 05.12.2012

Elvira Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Bekanntmachung

**Bebauungsplan „An der Spreewaldstraße“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack hat in ihrer Sitzung am 27.07.2012 beschlossen, den Bebauungsplan (B-Plan) der Innenentwicklung „An der Spreewaldstraße“ im beschleunigten Verfahren nach §13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Der Planbereich ist in der Anlage dargestellt.

Zielstellung ist die Schaffung von Baurecht für ein Wohnhaus auf dem bisher unbebauten Teil eines Wohngrundstücks an der Spreewaldstraße.

Gemäß § 13a Abs. 2 Pkt. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Peitz, den 04.12.2012

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Bekanntmachung

**Bebauungsplan „An der Spreewaldstraße“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack hat in ihrer Sitzung am 30.11.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes „An der Spreewaldstraße“ in der Fassung vom Oktober 2012 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Planbereich ist in der Anlage dargestellt.

Dieser Entwurf mit seiner Begründung liegt vom **03.01.2013 bis einschließlich 04.02.2013 im Bürgerbüro des Amtes Peitz**, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

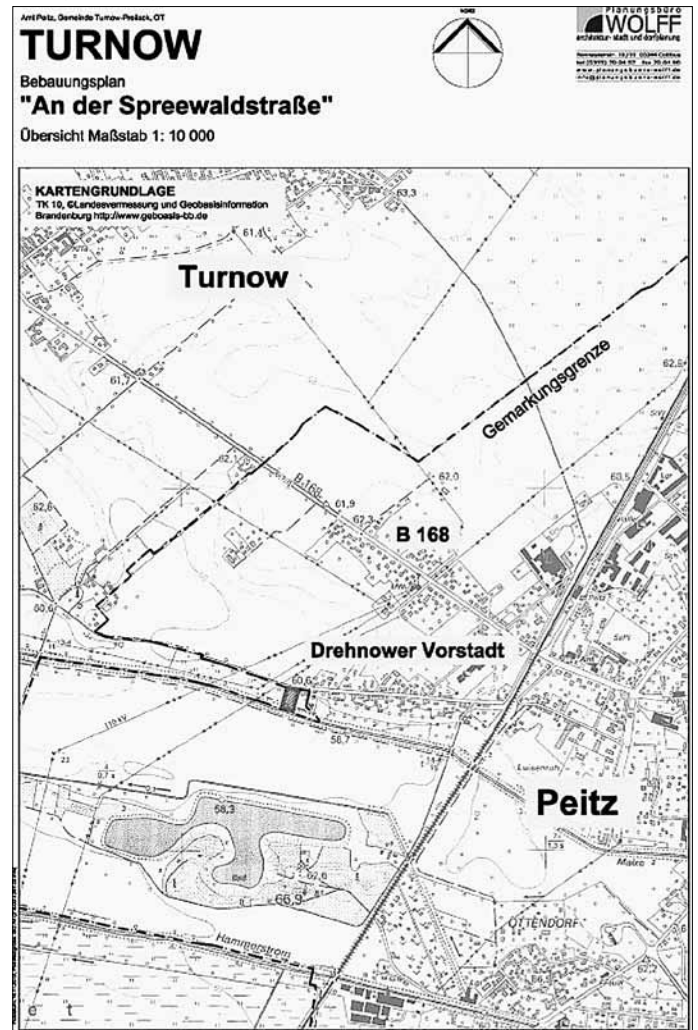
Während dieser Auslegefrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Aufstellung des B-Plans erfolgt nach § 13a BauGB. Von einer Umweltprüfung wurde abgesehen.

Peitz, 04.12.2012

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Anlage: Plangebiet



Stadt Peitz

Satzung der Stadt Peitz über die zeitweilige Benutzung von Werbeflächen der Stadt Peitz

Die Stadt Peitz erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/ 12, Nr. 16), die folgende von der Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am 03.12.2012 beschlossene Satzung.

§ 1

Geltungsbereich und Inhalte der Richtlinie

Die Satzung gilt für die nachfolgend aufgeführten kommunalen Werbeflächen der Stadt Peitz: die Litfaßsäule auf dem Markt, die in die „Willkommenstafeln“ an den Ortseingängen integrierten Werbetafeln, die Werbefläche an der Westfassade (Bannerrahmen) des Gebäudes Jahnplatz 1.

§ 2

Allgemeine Regelungen zur Benutzung der Werbeflächen

- (1) Die Werbeflächen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Peitz. Die Bewirtschaftung obliegt dem Amt Peitz.
- (2) Die Werbeflächen können im Rahmen dieser Satzung zeitlich begrenzt benutzt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Werbeflächen besteht nicht.

(4) Für die Benutzung der Werbeflächen werden Gebühren erhoben.

(5) Die Werbeflächen stehen für die Bewerbung von Kultur- und Sportveranstaltungen, die in der Stadt Peitz durchgeführt werden, zur Verfügung. Veranstaltungen, die in kommunaler Verantwortung der Stadt bzw. des Amtes Peitz stehen, werden vorrangig beworben.

(6) Die Litfaßsäule kann längerfristig an Werbeunternehmen vermietet werden. In diesem Falle kommt § 2 Abs. (5) nicht zum Tragen.

(7) Die Benutzer sind für die Inhalte der Werbung selbst verantwortlich.

(8) Die Benutzung der Werbeflächen erfolgt nach einer Anmeldung beim Amt Peitz, Kultur- und Tourismusamt.

(9) Von dieser Satzung abweichende Entscheidungen werden durch den Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen.

(10) Die Vergabe der Werbeflächen wird in der Reihenfolge des Posteingangs entschieden.

§ 3

Die Benutzung der Werbeflächen an den Ortseingängen für Veranstaltungen

(1) Veranstalter können die an den drei „Willkommenstafeln“ vorgesehenen Werbeflächen von 1,20 x 1,20 Metern nutzen.

(2) Die Werbung für eine Veranstaltung darf maximal 4 Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung angebracht werden.

(3) Spätestens drei Tage nach der Veranstaltungsdurchführung muss die Veranstaltungswerbung wieder entfernt werden.

(4) Die für den Einschub in die Willkommenstafeln vorgesehenen Grundtafeln muss der Benutzer eigenverantwortlich auf eigene Kosten erwerben. Die Gestaltung sowie das Material der Tafeln sind mit dem Amt abzustimmen. Die Anbringung und Abnahme der Werbetafeln erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des Amtes Peitz.

(5) Für das Anbringen und die Abnahme der Tafeln durch den Beauftragten des Amtes wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro pro Tafel erhoben. Dies gilt nicht für gemeinnützige Vereine der Stadt Peitz.

§ 4

Die Benutzung der Werbefläche an der Fassade des Gebäudes Jahnplatz 1

(1) Die 3 x 6 Meter große Werbefläche kann für die Bewerbung von Großveranstaltungen genutzt werden. Hierbei sind als Werbeträger Banner vorgesehen.

(2) Die Werbung für eine Veranstaltung darf maximal 16 Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung angebracht werden.

(3) Spätestens eine Woche nach der Veranstaltungsdurchführung ist das Banner abzunehmen.

(4) Das Banner muss der Benutzer eigenverantwortlich auf eigene Kosten erwerben. Die Gestaltung sowie das Material des Banners sind mit dem Amt abzustimmen. Die Anbringung und Abnahme des Banners erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des Amtes Peitz.

(5) Für das Anbringen und die Abnahme des Banners durch den Beauftragten des Amtes wird eine Gebühr in Höhe von 250 Euro erhoben.

§ 5

Die Benutzung der Litfaßsäule auf dem Markt

(1) Die Litfaßsäule auf dem Marktplatz kann für eine Plakatwerbung genutzt werden. Die Plakate dürfen maximal ein DIN A1-Format aufweisen.

(2) Die Plakatwerbung darf maximal zwei Wochen vor der Veranstaltungsdurchführung erfolgen.

(3) Die Anbringung und Abnahme der Plakate erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des Amtes Peitz.

(4) Für das einmalige Anbringen und die Abnahme der Plakate durch den Beauftragten des Amtes wird eine Gebühr in Höhe von 4 Euro pro Plakat erhoben.

(5) Die Litfaßsäule kann längerfristig vermietet werden. Näheres dazu regelt der § 6 dieser Satzung. Bei einer längerfristigen Vermietung haben die Sätze (1) bis (4) dieses Paragraphen keine Gültigkeit.

§ 6

Die Vermietung der Litfaßsäule

(1) Die Litfaßsäule auf dem Marktplatz kann längerfristig an Werbefirmen vermietet werden.

Die Mietdauer muss mindestens ein Jahr und darf längstens drei Jahre betragen.

(2) Die Entscheidung über eine Vermietung trifft die Stadtverordnetenversammlung oder der Hauptausschuss. Die Höhe des Mietpreises und weiterer Konditionen sind im Einzelfall verhandelbar.

(3) Bei einer Vermietung sind Mietverträge abzuschließen.

§ 7

Haftungsfragen

(1) Die Benutzer der Werbeflächen haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung der Werbeflächen entstehen und stellen die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

(2) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz zu melden.

(3) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt oder das Amt Peitz nicht.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 05.12.2012

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Peitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 16), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) und der §§ 9 Abs. 3 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/095, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt Peitz als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Geh- und/oder Radwege. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbstständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkstreifen und Haltebuchten. Gehwege sind neben selbststän-

digen Gehwegen alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen bzw. getrennten Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zu den Gehwegen gehören auch auf dem Gehweg markierte Abstellflächen für den ruhenden Verkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und verkehrswichtiger und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Reinigung der im Straßenverzeichnis der Stadt Peitz (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Geh- und/oder Radwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Parktaschen, Bushaltestellen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so besteht die übertragene Reinigungspflicht dem Eigentümer gegenüber als Gesamtschuld. Besteht zwischen mehreren Reinigungspflichtigen als Gesamtschuldner und einem Dritten eine private Vereinbarung zur Übertragung der Reinigungspflicht, so haftet dieser private Dritte, unbeschadet der Regelung nach Absatz 2, gegenüber der Stadt für die übertragene Reinigungspflicht. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Begriff des Grundstücks und der Erschließung

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

§ 4

Straßenverzeichnis

(1) Das Straßenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Straßenverzeichnis enthält insbesondere:

- a) Straßenbezeichnung
- b) Straßenart
- c) Umfang der Reinigungen durch die Stadt oder durch den Reinigungspflichtigen
- d) Festlegung zur Wahrnehmung der Reinigung durch die Stadt oder durch den Reinigungspflichtigen.

(3) Die Regelungen im Straßenverzeichnis bleiben bei einer Umbenennung von Straßen unberührt.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Die Fahrbahnen und Geh- und/oder Radwege sind nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriech und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(2) Die Geh- und/oder Radwege sind in einer Breite von 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Geh- und/oder Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.

Begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(3) In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schnees bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- und/oder Radweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Geh- und/oder Radweg und auf die Fahrbahn geschafft werden.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6

Gebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung (Winterwartung) der öffentlichen Straßen sowie Geh- und/oder Radwege Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung der Stadt Peitz. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 5 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes festgelegten Betrages geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Peitz, den 05.012.2012

Elvira Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Anlage: Straßenverzeichnis

Nr.	Straßenbezeichnung	Straßenart	Straßenreinigung, Fahrbahn		Kehrzyklus	Reinigung der Geh- und/ oder Radwege ¹ (bei Bedarf)		Winterwartung Fahrbahn (bei Bedarf)		Winterwartung Geh- und/ oder Radweg ¹ (bei Bedarf)	
			Anleger* bei Bedarf	Kommune		Anleger	Kommune	Anleger	Kommune	Anleger	Kommune
1	Ackerstraße mit Stichweg	A		X	bei Bedarf						
2	Ahornweg	A		X	bei Bedarf			X	X		
3	Alte Bahnhofstraße von Haus-Nr. 1 bis Bahnhof Peitz Ost	HE		X	bei Bedarf			X	X		
4	Am Bahnhof	HE		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
5	Am Erlengrund	A		X	bei Bedarf			X	X		
6	Am Hammergraben von Einmündung B 168 bis Grundstück Wollwerke	A		X	bei Bedarf			X	X		
7	Am Hammergraben von Einmündung B 168 bis Grundstück Flur 7, Flurstück 115/3	A		X	bei Bedarf			X	X		
8	Am Malkebogen	HE		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
9	Am Teufelsteich	A		X	bei Bedarf			X	X		
10	Anselweg	A		X	bei Bedarf			X	X		
11	An der Gärtnerei	A		X	bei Bedarf			X	X		
12	An der Glashütte	A		X	bei Bedarf			X	X		
13	An der Glashütte (an den Werkshallen)	A		X	bei Bedarf			X	X		
14	Artur-Becker-Straße	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
15	August-Bebel-Straße (B 168)	HV		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
16	Bergstraße	A		X	bei Bedarf			X	X		
17	Brunnenplatz	A		X	bei Bedarf			X	X		
18	Cottbuser Straße (B 168)	HV		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
19	Dammzollstraße von Einmündung B 168 bis Haus-Nr. 43	HE		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
20	Dammzollstraße von Haus-Nr. 43 bis Einmündung Kraftwerksstraße	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
21	Elias-Balthasar-Giese-Straße	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
22	Ernst-Thälmann-Straße	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
23	Feldstraße (befestigt von Einmündung Wiesenstr. bis Einmündung Juri-Gagarin-Str.)	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
24	Feldweg	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
25	Festungsgraben	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
26	Festungsweg (befestigt von Ecke Markt 17 bis Festungsturm)	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
27	Festungsweg (unbefestigt von Festungsturm bis Flur 10, Flurstück 55/1)	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
28	Finkenweg	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
29	Frankfurter Straße (B 168)	HV		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
30	Friedensstraße (einschl. Stichstraße von Hausnummer 10 – 16)	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
31	Gartenstraße	A		X	bei Bedarf			X	X		
32	Gewerbepark	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
33	Gottlieb-Fabritius-Straße	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
34	Graureiherstraße	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
35	Grüner Weg	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
36	Gübener Straße (L 50)	HV		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
37	Gübener Vorstadt (L 50, von Einmündung "Am Malkebogen" bis Haus-Nr. 26)	HV		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
38	Gübener Vorstadt Ausbau (bis Haus-Nr. 2)	A		X	bei Bedarf			X	X		
39	Hauptstraße (B 168 bis Einmündung L50 einschließlich Teilstück Markt 10 und 11)	HV		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
40	Hauptstraße (Nebenstück vor Nr. 8 bis Ecke Markt 12)	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
41	Heinrich-Mosler-Ring	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
42	Hirtenplatz	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
43	Höhlenweg	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
44	Hörner Ring	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
45	Hüttenwerk (von Einmündung Kraftwerksstraße bis Begrenzungssteller)	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
46	Jahnplatz (B 168)	HV		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
47	Juri-Gagarin-Straße	HE		X	bei Bedarf	X		X	X	X	
48	Karl-Kunert-Straße	A		X	bei Bedarf	X		X	X	X	

Straßenbezeichnung	Straßenart	Straßenreinigung, Fahrbahn		Kehrzyklus		Reinigung der Geh- und/ oder Radwege ¹ (bei Bedarf)		Winterwartung Fahrbahn (bei Bedarf)		Winterwartung Geh- und/ oder Radwege ¹ (bei Bedarf)	
		Anlieger* bei Bedarf	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune
49 Karl-Liebknecht-Straße	A		X		bei Bedarf	X				X	
50 Kirchweg	A		X		bei Bedarf	X				X	
51 Kraftwerksstraße vom Verkehrskreis B 168 bis Einmündung Bergstraße	HV		X		bei Bedarf	X				X	
52 Kraftwerksstraße von Einmündung Bergstraße bis Ortsausgang	HV		X		bei Bedarf	X				X	
53 Kurze Straße	A		X		bei Bedarf	X				X	
54 Lieberoser Straße	A		X		bei Bedarf	X				X	
55 Lindenstraße	A		X		bei Bedarf	X				X	
56 Luisenstraße	A		X		bei Bedarf	X				X	
57 Lutherplatz	A		X		bei Bedarf	X				X	
58 Lutherstraße	A		X		bei Bedarf	X				X	
59 Markt (B 168, von Einmündung Hauptstr. bis Markt 22, gepflast. Teil)	HV		X		bei Bedarf	X				X	
60 Markt (von Einmündung B 168, um die Kirche bis Einmündung Hauptstr.)	A		X		bei Bedarf	X				X	
61 Martinstraße	A		X		bei Bedarf	X				X	
62 Mauerstraße	A		X		bei Bedarf	X				X	
63 Maxim-Gorki-Straße	A		X		bei Bedarf	X				X	
64 Meisenring	A		X		bei Bedarf	X				X	
65 Mittelstraße	A		X		bei Bedarf	X				X	
66 Ottendorfer Straße	A		X		bei Bedarf	X				X	
67 Paul-Dessau-Straße	A		X		bei Bedarf	X				X	
68 Pfuhlstraße	A		X		bei Bedarf	X				X	
69 Plantagenweg (befestigter Teil)	A		X		bei Bedarf	X				X	
70 Richard-Wagner-Straße	A		X		bei Bedarf	X				X	
71 Ringstraße	A		X		bei Bedarf	X				X	
72 Rudolf-Breitscheid-Straße	A		X		bei Bedarf	X				X	
73 Schulstraße (von Einmündung Dammzollstr. Bis Rettungswache)	A		X		bei Bedarf	X				X	
74 Siedlungsstraße von Einmündung Ackerstraße bis An der Gärtnerei	A		X		bei Bedarf	X				X	
75 Spreewaldstraße von Einmündung B 168 bis Haus-Nr. 25	A		X		bei Bedarf	X				X	
76 Triftstraße	A		X		bei Bedarf	X				X	
77 Um die Halbe Stadt	A		X		bei Bedarf	X				X	
78 Wallstraße	A		X		bei Bedarf	X				X	
79 Weidenweg	A		X		bei Bedarf	X				X	
80 Wiesenstraße	A		X		bei Bedarf	X				X	
81 Wilhelm-Külz-Straße	A		X		bei Bedarf	X				X	
82 Ziegelstraße	A		X		bei Bedarf	X				X	

A - Anliegerstraße
 HV - Hauptverkehrsstraße
 HE - Haupterschließungsstraße

Satzung über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr in der Stadt Peitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 16), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) und der §§ 9 Abs. 3 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/095, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Peitz erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Peitz durchgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung sowie auf die Winterwartung der Straßen- oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(2) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird folgende Grundstücksfläche bei der Gebührenheranziehung gemäß dem Gebührenmaßstab des § 2 Abs. 1 dieser Satzung als Teilerlass im Einzelfall zugrunde gelegt:

- a) für die erste Erschließungsstraße bzw. Geh- und/oder Radweg zu 100 %
- b) für die zweite Erschließungsstraße bzw. Geh- und/oder Radweg zu 80 %
- c) für die dritte Erschließungsstraße bzw. Geh- und/oder Radweg zu 30 %.

Die vierte und jede weitere Grundstücksseite bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entsprechenden Gebührenaussfall trägt die Stadt. Kriterium für die Ermittlung der oben aufgeführten Erschließungsstraßen ist die jeweilige Länge der Grundstücksseite, mit welcher das mehrfach erschlossene Grundstück an die entsprechende Erschließungsstraße grenzt. Grenzt die längste Grundstücksseite an eine Erschließungsstraße bzw. Geh- und/oder Radweg an, so wird diese als erste Erschließungsstraße definiert, die zweitlängste Grundstücksseite an einer Erschließungsstraße bzw. Geh- und/oder Radweg als zweite Erschließungsstraße und die drittlängste Grundstücksseite an einer Erschließungsstraße bzw. Geh- und/oder Radweg als dritte Erschließungsstraße.

(3) Im Sinne des § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Peitz gelten als:

3.1. Hauptverkehrsstraßen (HV)

Straßen, die überwiegend sowohl dem durchgehenden innerörtlichen als auch dem überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;

3.2. Haupterschließungsstraßen (HE)

Straßen mit starkem innerörtlichem Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile

dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3.1. sind; 3.3. Anliegerstraßen (A)

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr oder die durch private Zuwegung den mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden;

3.4 Geh- und/oder Radwege

Straßenteile, die dem Fußgänger-/Radverkehr dienen sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 sind. (selbstständige Geh-/ Radwege).

§ 3

Gebührensätze für die Winterwartung

(1) Die Gebühren für die Winterwartung berechnen sich nach den Bemessungseinheiten gemäß § 2, multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz gemäß § 3 Abs. 2 für die Winterwartung.

(2) Wird die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt der jährliche Gebührensatz je Bemessungseinheit:

- a) für Fahrbahnen von Anliegerstraßen 1,35 EUR
- b) für Fahrbahnen von Haupterschließungsstraßen 1,15 EUR
- c) für Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen 0,96 EUR

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 2 genannten Straßenarten ergibt sich aus der Anlage der Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung der Stadt Peitz.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Allgemeininteresses an der Winterwartung wird bei der Gebührenkalkulation die folgende Gewichtung verwendet:

- a) für Fahrbahnen von Anliegerstraßen 70%
- b) für Fahrbahnen von Haupterschließungsstraßen 60%
- c) für Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen 50%

§ 4

Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Bei Wohn- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Kenntnis von dem Wechsel erhält.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Aufforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Peitz nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind, hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

§ 5

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Winterwartung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Laufe des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührensschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Reinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührensschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt. Die Gebührensschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Winterwartung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(2) Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden. Die Benutzungsgebühr wird jährlich am 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Geht der Veranlagungsbescheid erst nach dem 01.07. zu, so wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 4 Abs. 3 den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Stadt nicht anzeigt und entsprechend nachweist;
- entgegen § 4 Abs. 4 die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Peitz, den 05.12.2012

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Kalkulation und deren Anlagen zur Winterwartung und der Erhebung der Winterwartungsgebühren in der Stadt Peitz kann zu den Dienstzeiten im Amt Peitz/Ordnungsamt eingesehen werden.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren Turnow

VNr.: 6102 P

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Turnow, VNr.: 6102 P, wird hiermit gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsverfahrengesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass

- Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist.
- Den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren endet mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Insbesondere ist die Zusammenführung des getrennten Eigentums an Boden und Gebäuden im Verfahrensgebiet erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Luckau, den 07.11.2012

Reppmann

- Siegel -

Sonstige Amtliche Mitteilungen



**AMT PEITZ
Amt Picnjo**
Schulstr. 6
03185 Peitz

Bürgertelefon: 035601 38 -0
Fax: 035601 38170
E-Mail: peitz@peitz.de
Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro:

Tel.: 035601 380-191,
-192, -193
Fax: 035601 38-196
E-Mail: info@peitz.de

Sprechstunden:

Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr
Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag
im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Einladung zur 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/ Malxe- Peitz (TAV)

Die 16. Sitzung der Bezirksversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz findet am Mittwoch, dem 16.01.2013 um 17:00 Uhr, im Zbaszynek-Raum des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Bezirksversammlung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung der Bezirksversammlung
- Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2013 des TAV
- Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme eines Kassenkredites
- Beschlussfassung zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des TAV für das Wirtschaftsjahr 2012
- Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des TAV
- Beratung und Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des TAV vom 20.10.2011

8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

- Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil der 15. Sitzung der Bezirksversammlung
- Informationen zu Rechtsangelegenheiten und -streitigkeiten
- Sonstiges

gez. Hanschke

Vorsitzender der Bezirksversammlung

Gemeinde Teichland

Bärenbrück / Maust / Neuendorf

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung

Werte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Teichland, die 7. Woklapnica der Gemeinde Teichland findet am Freitag, dem 25. Januar 2013 um 19:00 Uhr im Ortsteil Neuendorf in der Gaststätte „Kastanienhof“ statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Rückblick 2012
- Maßnahmen 2012
- Bürgerfragestunde
- Auszeichnungen
- Vorstellung Teichländer Ostseehafen
- gemütliches Beisammensein

Peitz, den 12.12.2012

E. Hölzner

Amtsdirektorin

Zu dieser Veranstaltung laden der Bürgermeister und die Gemeindevertretung alle Einwohner herzlich ein.

Bekanntmachung

der Einwohnerversammlung/Woklapnica der Gemeinde Tauer am Donnerstag, dem 10.01.2013 um 19:00 Uhr im Hotel „Christinenhof“

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin / Rückblick 2012
2. Informationen zum Vereinsleben
(Jugend und Bürgergemeinschaft Tauer e. V. berichten)
3. Informationen zum Thema Erkundungsbohrungen
(Firma Central European Petroleum GmbH)
4. Information zu Baumaßnahmen / Vorhaben 2013
5. Einwohneranfragen / Verschiedenes

Peitz, den 07.12.2012

E. Hölzner

Amtsdirektorin

Die Bürgermeisterin und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner recht herzlich ein.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 10.01.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung/Woklapnica Tauer,
Hotel Christinenhof

Mo., 14.01.

18:30 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz,
Rathaus, Seminarraum

Di., 15.01.

18:30 Uhr Finanz- und Kulturausschuss Turnow-Preilack,
Gemeindezentrum Turnow

Do., 17.01.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,
Gemeindekulturzentrum

Fr., 18.01.

19:00 Uhr Neujahrsempfang Amt und Stadt Peitz
Amtsbibliothek

Mo., 21.01.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz,
Bedum-Saal Amtsbibliothek

Di., 22.01.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland,
Gemeindezentrum Bärenbrück

Fr., 25.01.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung/Woklapnica Teichland
in Neuendorf, Gaststätte „Kastanienhof“

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Peitz am 07.11.2012

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/KÄ/295/2012

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt den Neuabschluss des Strom-Wegenutzungsvertrages mit der envia Mitteldeutsche Energie AG Chemnitz für den Zeitraum vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2034.

Kenntnisnahme: SP/KÄ/291/2012

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz nimmt den Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Kenntnis.

Beschluss: SP/OA/292/2012

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, dem Bieter Nr. 2 (VERDIE GmbH aus Turnow-Preilack, OT Turnow) den Zuschlag zu erteilen.

Beschluss: SP/BA/293/2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Grundsatzbeschluss zur Bepflanzung Kreisverkehr-Außenbereiche.

Beschluss: SP/KA/294/2012

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das Jahr 2013 die

Durchführung von folgenden Veranstaltungen auf dem Markt: Karneval (2. Februar), Tanz in den Mai (30. April), Oktoberfest (2. Oktober), Eröffnung der Karnevalssaison (15. November), Lichterfest (13. - 15. Dezember), Silvesterparty (31. Dezember).

Eine Entscheidung über die Durchführung von einer weiteren Veranstaltung kann der Bürgermeister einvernehmlich mit der Amtsdirektorin treffen. Sollte die Durchführung des regulären Wochenmarktes durch die Kulturveranstaltungen gestört werden, ist eine örtliche oder terminliche Verschiebung des Wochenmarktes vorzunehmen.

Veranstaltungen, die an Freitagen und Samstagen beginnen, müssen in der darauf folgenden Nacht spätestens um 03:00 Uhr beendet werden. An Sonn- und Feiertagen, auf die ein Werktag folgt, ist die Veranstaltung spätestens um 01:00 Uhr in der darauf folgenden Nacht zu beenden.

Mit den Veranstaltern sind Sondernutzungsverträge abzuschließen, in denen insbesondere die Verkehrssicherungspflichten und Haftungsfragen geklärt werden.

Die Durchführung der Veranstaltungen wird zugestimmt, der Veranstaltungsort ist im Benehmen mit den Veranstaltern gesondert festzulegen.

39. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 13.11.2012

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/OA/108/2012

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Deckung der überplanmäßigen Mittel für die Kostenstelle Kita-/Schulkosten-Umlage (36501.7100.54521000) i. H.v. 7.300,00 Euro aus dem Produkt Steuern/Gewerbesteuern (61101.7002.40130000).

Beschluss: Hei/OA/107/2012

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, den Winterdienst für die Gemeinde Heinersbrück an den Bieter 4 (Agrargenossenschaft Heinersbrück) mit der Variante 1 zu vergeben.

Kenntnisnahme: Hei/BA/109/2012

Die Gemeindevertretung Heinersbrück nimmt den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V. m § 19 Abs. 3 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Gipsdepots im Bereich des Depots Jänschwalde II in der vorliegenden Form zur Kenntnis. Hinweise und Ergänzungen werden separat bis zum 19.11.12 dem Bauamt für die Weiterleitung an die Vattenfall Europe Mining AG zugestellt.

Kenntnisnahme: Hei/BA/110/2012

Die Gemeindevertretung Heinersbrück nimmt die Planung für den Überleiter Bärenbrücker Teiche in der vorliegenden Form zur Kenntnis. Eine Stellungnahme erfolgt nach Einholung weiterer Angaben zur Plansache.

27. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 15.11.2012

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/KÄ/171/2012

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die 1. Nachtrags- haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012.

Beschluss: Jae/KÄ/172/2012

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, dem Antrag vom 19.06.2012 zur Herabsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer und dem Ausgleich der entgangenen Einnahmen über Vattenfall aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht statt zu geben.

Beschluss: Jae/BA/174/2012

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Kündigung der Straßenbeleuchtungsverträge für Jänschwalde und Grieben.

Beschluss: Jae/BA/173/2012

Die Gemeindevertretung Jänschwalde genehmigt die Eilentscheidung Nr. 09/06/12 vom 16.10.2012 Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Vattenfall Europe Mining AG.

Beschluss: Jae/OA/177/2012

Die Gemeindevertretung Jänschwalde genehmigt die Eilentscheidung Nr. 09/07/12 „Ausstattung des Gemeindesaales Grieben mit Ton- und Bildtechnik“ vom 30.10.2012.

Beschluss: Jae/BA/170/2012

Die Gemeindevertretung Jänschwalde nimmt den Sonderbetriebsplan „Reviererkundung Tagebau Jänschwalde 2013/2014“ in der vor-

liegenden Form zur Kenntnis und gibt folgenden Hinweis:
Der Straßenzustand der benutzten Gemeindestraßen und Wege ist vor und nach den Maßnahmen zu dokumentieren.

Beschluss: Jae/BA/176/2012

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

**34. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen
am 16.11.2012**

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/OA/093/2012

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Festsetzung folgender Schließtage für die Kita „Regenbogen“ im Jahr 2013:
10.05.2013, 08.07.2013 - 19.07.2013, 04.10.2013, 01.11.2013 und 27.12.2013 - 30.12.2013.

Beschluss: Dra/BA/094/2012

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, dem Bieter Nr. 4 (Firma Maik Hengmith aus Teichland) den Auftrag für die Fliesenlegerarbeiten (Los 03) beim Bauvorhaben „Sanierung/Umbau der ehemaligen Gaststätte zum Begegnungszentrum „Zum Goldenen Drachen“ zu erteilen.

Beschluss: Dra/BA/095/2012

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, dem Bieter Nr. 4 (el-mak GmbH Peitz) den Auftrag für die Elektroinstallationsarbeiten (Los 04) beim Bauvorhaben „Sanierung/Umbau der ehemaligen Gaststätte zum Begegnungszentrum „Zum Goldenen Drachen“ zu erteilen.

Beschluss: Dra/BA/096/2012

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, Dipl.-Ing. (FH) René Sonke mit den Planungsleistungen (LP 5 - 8) für die funktionelle Neuordnung und Sanierung der ehemaligen Gaststätte „Zum Goldenen Drachen“ zum Begegnungszentrum Drachhausen (1. Bauabschnitt) auf der Grundlage des Honorarangebotes vom 29.10.2012 zu beauftragen.

**28. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow
am 20.11.2012**

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/KÄ/055/2012

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt den Neuabschluss des Strom-Wegenutzungsvertrages mit der envia Mitteldeutsche Energie AG Chemnitz für den Zeitraum vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2034.

Beschluss: Dre/BA/053/2012

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Vergabe von Baumfällarbeiten an Bieter Nr. 1 (Frischke Landschaftsbau GmbH).

**31. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer
am 22.11.2012**

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/071/2012

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandbeiträge.

Beschluss: Tau/BA/072/2012

Die Gemeindevertretung Tauer nimmt den Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (Stand: 19.06.2012) zur Kenntnis und gibt folgende Anregungen und Hinweise:

- Beachtung naturschutzrechtlicher Bestimmungen
- Vermeidung des Abholzens von Waldflächen

Beschluss: Tau/OA/070/2012

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Spatzennest“ Tauer im Jahr 2013:
10.05.2013, 15.07. - 02.08.2013, 04.10.2013, 01.11.2013, 23.12.2013 - 01.01.2014.

**Tierseuchenallgemeinverfügung
des Landkreises Spree-Neiße**

Impfverbot und Einstellungsanordnung

Zur endgültigen Tilgung der BHV1-Infektion wird für alle Rinder haltenden Betriebe im Landkreis Spree-Neiße Folgendes angeordnet:

1. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 1 der BHV1-Verordnung wird **die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ab 01.01.2013 im Landkreis Spree-Neiße grundsätzlich verboten!**
2. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3a der BHV1-Verordnung dürfen im Gebiet des Landkreises Spree-Neiße ab 01.01.2013 in einen Rinderbestand grundsätzlich nur BHV1-freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV1 geimpft sind. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein. Dies gilt auch für Bestände, in denen alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden. Die Möglichkeit für reine Mastbestände nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird insoweit eingeschränkt.
3. Ausnahmen von den Anordnungen nach den Nummern 1 und 2 sind nur im Einzelfall aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und nur mit schriftlicher Genehmigung des Landkreises Spree-Neiße, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, gestattet.
4. Gegen BHV1 geimpfte Tiere sind durch den Tierhalter in der HIT - Datenbank zu erfassen, um seiner Auskunftspflicht gemäß § 2 Abs. 5 BHV1-Verordnung nachzukommen
5. BHV1-Reagenten sind dauerhaft zu kennzeichnen und unterliegen grundsätzlich einem Weideverbot.
6. Der sofortige Vollzug der Ziffern 1. bis 3. der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße in Kraft.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen die Anordnungen nach den Nummern 1 bis 3 hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 18, 20, 23 und 80 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) zuletzt geändert durch: Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)
- § 1 Abs. 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 17.12.2001 (GVBl. I 2002 S. 14) zuletzt geändert durch: Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 vom 15. Juli 2010)
- § 2 Abs.4 und 5, § 3 Abs. 3a und § 4 Abs.1 und 4 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3520)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 07.11.2012 zur Durchführung der BHV1-Verordnung
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) i.d.g.F.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz) einzulegen.

Der vollständige Wortlaut der Tierseuchenallgemeinverfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung können im Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße oder auf der Internetseite des Landkreises Spree-Neiße eingesehen werden.

Dr. Vogt

Amtstierarzt

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 03.01.2013, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 16.01.2013**